

PLANZEICHEN - PLANZ V -

- WR Bauteile Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2 Wo Zwei Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- 1000 m² Industrie- oder Baugrunderfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- GR 100 m² zulässige Grundfläche (§ 9 Abs. 2 BauNVO)
- 20°-38° Dachneigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Reines Wohngebiet (WR) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Zwei Wohnungen (2 Wo) (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Industrie- oder Baugrunderfläche (GR) (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
- Dachneigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Jugendherberge
- Verschiebflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Flächen mit Wegerechten
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)
- Öffentliche Grünfläche - Parkanlage
- Private Grünfläche - Dauerkleingärten
- Private Grünfläche - Eigentümereärten
- Hundesporthanlage
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 24, Abs. 6 BauGB)
- Wassersflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
- Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
- Fläche für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12)
- Elektrizität (Triforstation)
- Umgrenzung unterirdischer Nutzung oder Abgrenzung der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Kennzeichnung von Flächennutzungsplänen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Kennzeichnung von Kulturdenkmälern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Baugebiet	Anzahl der Wohnungen
Grundstückfläche	Grundfläche
Bauweise	Dachneigung



Die Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der Öffnung des Baugebietes gemäß § 11 BauGB mit der Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Sinne des § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 erarbeitet. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 22.03.2005 mit 14 Tagen festgelegt. Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 2 BauGB am 22.03.2005 in Kraft getreten.

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und § 8 (1) und (4) ThürBO zum Bebauungsplan "Kiefernplan/Jahnstraße/Oberberg"

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. **Bauteile Nutzung**
 - 1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1.1. Reines Wohngebiet (WR) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1.2. Zwei Wohnungen (2 Wo) (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - 1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
 - 1.2.1. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt für Baugrunderfläche bis 1000 m² = 100 m², für Baugrunderfläche von 1000 m² bis 1400 m² = 150 m² und für Baugrunderfläche über 1400 m² = 200 m².
 - 1.2.2. Die zulässige Grundfläche darf (0) Gärten, Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO bis zu 50 % überzumen werden.
 - 1.2.3. Zahl der Vollgeschosse: 1
 - 1.2.4. Das Dachgeschoß kann ein zusätzliches 2. Vollgeschosß sein.
 - 1.3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) im Verb. mit § 22 BauNVO
 - 1.3.1. Entsprechend der Planzeichnung sind nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO zulässig.

2. **Verschiebflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - 2.1. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 24, Abs. 6 BauGB)
 - 2.2. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, Nr. 24, Abs. 6 BauGB)
3. **Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - 3.1. **Öffentliche Grünfläche - Parkanlage**
 - 3.1.1. Bauliche Anlagen sind nur zulässig, soweit sie Bestandteil der Grünfläche sind und deren Gestaltung dienen.
 - 3.2. **Private Grünfläche - Dauerkleingärten**
 - 3.2.1. Bauliche Anlagen sind nur zulässig, soweit sie Bestandteil der Grünfläche sind und deren Gestaltung dienen.
 - 3.3. **Private Grünfläche - Eigentümereärten**
 - 3.3.1. Die Mindestgröße eines Grundstückes, auf dem eine Grünanlage errichtet werden darf, muß mindestens 200 m² betragen. Die Mindestgröße eines Grundstückes in städtischer Ausdehnung muß mindestens 24 m² betragen. Die Mindestgröße eines Grundstückes in ländlicher Ausdehnung muß mindestens 24 m² betragen.

4. **Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**
 - 4.1. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
 - 4.1.1. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

5. **Fläche für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)**
 - 5.1. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

6. **Mitbestimmen von Schutz-, Pflege- und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - 6.1. **Bauelemente**
 - 6.1.1. Bauelemente sind grundsätzlich in wasserabweisender Bauweise oder als Plaster im Sanierfall anzuwenden, mm. 2,5 cm hoch. Fugen zu vermeiden. Eine Versiegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulässig.
 - 6.2. **Rückhaltung von Niederschlag**
 - 6.2.1. Niederschlagswasser von Gebäuden ist auf dem Baugrundstück zu versickern. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist das Wasser in einem Behälter zu sammeln und in einem Behälter zu versickern. Das Regenwasser ist in einem Behälter zu sammeln und in einem Behälter zu versickern. Das Regenwasser ist in einem Behälter zu sammeln und in einem Behälter zu versickern.
 - 6.3. **Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
 - 6.3.1. Die nach überwachbaren Flächen der Baugrunderfläche sind jährlich anzupflanzen. Auf je 100 m² dieser Flächen ist mindestens ein großblütiger Laubbäum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.

7. **Bauelemente (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - 7.1. Bauelemente sind grundsätzlich in wasserabweisender Bauweise oder als Plaster im Sanierfall anzuwenden, mm. 2,5 cm hoch. Fugen zu vermeiden. Eine Versiegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulässig.

8. **Bauelemente (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - 8.1. Bauelemente sind grundsätzlich in wasserabweisender Bauweise oder als Plaster im Sanierfall anzuwenden, mm. 2,5 cm hoch. Fugen zu vermeiden. Eine Versiegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulässig.

9. **Bauelemente (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - 9.1. Bauelemente sind grundsätzlich in wasserabweisender Bauweise oder als Plaster im Sanierfall anzuwenden, mm. 2,5 cm hoch. Fugen zu vermeiden. Eine Versiegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulässig.

10. **Bauelemente (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - 10.1. Bauelemente sind grundsätzlich in wasserabweisender Bauweise oder als Plaster im Sanierfall anzuwenden, mm. 2,5 cm hoch. Fugen zu vermeiden. Eine Versiegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulässig.

11. **Bauelemente (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - 11.1. Bauelemente sind grundsätzlich in wasserabweisender Bauweise oder als Plaster im Sanierfall anzuwenden, mm. 2,5 cm hoch. Fugen zu vermeiden. Eine Versiegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulässig.

Flur 13

Flur 6

Flur 7

Flur 50

Flur 51

Flur 55

Flur 7

Flur 51

Flur 55

Flur 7

Flur 55

Flur 13

Flur 6

Flur 7

Flur 50

Flur 51

Flur 55

Flur 7

Flur 51

Flur 55

Flur 7

Flur 55

Flur 13

Flur 6

Flur 7

Flur 50

Flur 51

Flur 55

Flur 7

Flur 51

Flur 55

Flur 7

Flur 55